

Inhaltsangabe oder gar nur eine knappe Notiz gegeben ist (kleine Regesten). Das chronologische System, in welches diese Regesten gebracht wurden, ist das nach Jahren, je ein Buch für ein Jahr. Theilweise ist dies ausdrücklich in den Ueberschriften gesagt z. B. in denen Innocenz IV, 'Incipit regestum primi anni domni Innocentii pape quarti'; 'Incipit regestum secundi anni domni Innocentii pape quarti'. Innerhalb der Jahre ist nun bis zu einem gewissen Grade die chronologische Reihenfolge inne gehalten, doch keineswegs genau. Im Register Innocenz III. folgen z. B. auf XV. Kl. Octobris, II. Idus Aug., XV. Kl. Oct., XI. Kl. Oct., XIII. Kl. Octob.; ein ander mal VIII. Idus Jul., V. Kl. Mai, III. Id. Jul. und noch viele andere, bei Innocenz IV. haben wir einmal: XV. Kl. Julii, Kl. Junii, VII. Idus Mai, VII. Idus Julii, dann gar II. Non.¹⁾ Decemb. Innerhalb eines Buches zeigen sich bisweilen ganze Blätter freigelassen, die ausgefüllt werden sollten, was aber unterblieb. Ziehen wir zu diesem Durcheinander noch die Art der Eintragung der kleinen Regesten, bei denen es z. B. nur heisst: 'Scriptum est super hoc in eundem fere modum uxori eiusdem regis'. — 'In eundem fere modum nobili viro S Magno' und dergl., ferner, wie die Texte oft ohne Absatz hinter einander weggeschrieben werden, wie sich bisweilen an der Dinte und anderen Aeusserlichkeiten erkennen lässt, dass der Schreiber mehrere Seiten voll mit einem Male copierte, so kann kein Zweifel obwalten, dass die Eintragung in die Register mit der Ausgabe der Schriftstücke nicht gleichzeitig war, überhaupt nichts eigentlich mit ihr zu thun hatte; man trug gewöhnlich ein, wenn es sich gerade passte, wenn sich eine Anzahl von Urkunden angesammelt hatte. Wie dieses Ergebnis mit doppeltem Gewichte auf jene Zeit zurückwirkt, wo die ausgegebenen Breven selber noch undatiert waren, leuchtet ein auf den ersten Blick²⁾.

Der regelmässige Geschäftsgang muss gewesen sein, dass man die völlig ausgearbeiteten Concepte, nachdem sie in das eigentliche Original übertragen waren, zum Registrieren ablieferte. Hiebei konnte es dann leicht kommen, dass man bei der Reinschrift des Originals Aenderungen vornahm, die man im Concepte nicht vermerkte, die mithin auch nicht in das Register übergingen, oder dass der Registerbeamte unzuverlässig arbeitete und so Dinge in das Register übertrug, die

1) Die Eintragung der Datierungen ist sehr verschieden, sie wechselt von der vollen grossen Datierung bis hinab zum gänzlichen Weglassen.
 2) Bei undatierten oder mangelhaft datierten Briefen kann es daher auch nicht Wunder nehmen, wenn sie in ein falsches Registerjahr geriethen. Uebrigens können die Concepte natürlich mit chronologischen Angaben versehen gewesen sein.